

# Basiskonto

Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG)



Am 18. September 2016 ist das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG<sup>1</sup>) in Kraft getreten. Dieses regelt u.a. das Recht auf ein Basiskonto – womit eine jahrelange Forderung der staatlich anerkannten Schuldenberatungen erfüllt ist.



Das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto gilt für alle **VerbraucherInnen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU**, unabhängig vom Wohnort, also auch für

- Menschen ohne festen Wohnsitz,
- AsylwerberInnen und Menschen ohne Aufenthaltsrecht, die nicht abschiebbar sind,
- Menschen ohne Beschäftigung oder Einkommen,
- Menschen, die überschuldet oder von einem Privatkonkurs betroffen sind.

## Leistungsumfang des Basiskontos

- ⚡ Bareinzahlungen, Barauszahlungen, Lastschriften, Daueraufträge, Überweisungen und Zahlungen mit Zahlungskarten innerhalb des gesamten europäischen Wirtschaftsraums
- ⚡ Zahlungsdienste müssen VerbraucherInnen für eine unbegrenzte Zahl von Zahlungsvorgängen zur Verfügung stehen.
- ⚡ Zahlungsvorgänge müssen sowohl in den Geschäftsräumen als auch online zur Verfügung stehen, sofern beide Möglichkeiten grundsätzlich bestehen.
- ⚡ Überziehungen oder Überschreitungen gibt es nur im Ausmaß der für die Kontoführung geschuldeten Entgelte, soweit sie nicht durch ein Guthaben abgedeckt werden können.

## Kosten für KontobesitzerInnen

- ⚡ Das Basiskonto darf (seit der VPI-Anpassung 2019) maximal 83,45 Euro im Jahr kosten. Für „wirtschaftlich oder sozial schutzbedürftige Personen“ dürfen maximal 41,73 Euro pro Jahr anfallen: als solche gelten<sup>2</sup> u.a. Personen im Schuldenregulierungsverfahren; BezieherInnen von Mindestsicherung, von Studienbeihilfe, von Pension/Arbeitslosengeld/Lehrlingsentschädigung bis zum Ausgleichszulagen-Richtsatz; Obdachlose und AsylwerberInnen.
- ⚡ Eine Anpassung an den VPI ist alle zwei Jahre zulässig.
- ⚡ Mahnspesen müssen angemessen sein.

<sup>1</sup> BGBl I 35/2016; Grundlage war die Richtlinie 2014/92 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (sogenanntes Basiskonto).

<sup>2</sup> lt. Verordnung BGBl II 255/2016 des BMSK

### Informationspflichten von Banken und Ministerium

- :: Kreditinstitute müssen VerbraucherInnen auf Anfrage jederzeit unentgeltlich über Merkmale, Entgelt und Nutzungsbedingungen informieren.
- :: Kreditinstitute müssen in den Informationen deutlich machen, dass der Zugang zum Basiskonto nicht an den verpflichtenden Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden ist.
- :: Informationen sind in allen Geschäftsräumen, in elektronischer Form sowie auf einer Website bereitzustellen und leicht zugänglich zu machen.
- :: Das Sozialministerium ist für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto, dessen Funktionen und Preisstruktur verantwortlich und hat auf die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung im Verweigerungsfall hinzuweisen.
- :: Besonderes Augenmerk des Sozialministeriums gilt kontolosen, schutzbedürftigen und mobilen VerbraucherInnen ohne festen Wohnsitz.

### Abschlusszwang der Banken

Alle Kreditinstitute, die in Österreich VerbraucherInnen Zahlungskonten anbieten, sind zur Vergabe eines Basiskontos verpflichtet. Die Eröffnung des Basiskontos muss binnen zehn Geschäftstagen nach Eingang des vollständigen Antrags erfolgen.

Es gibt zwei **Ablehnungsgründe**:

- :: VerbraucherInnen benutzen bereits ein Konto. (Das Kreditinstitut darf dies prüfen und VerbraucherInnen dazu auffordern, eine ehrenwörtliche Erklärung zu unterschreiben, nicht InhaberIn eines solchen Kontos zu sein.)
- :: Gegen VerbraucherInnen ist wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder seiner MitarbeiterInnen ein Strafverfahren anhängig oder es liegt eine noch nicht getilgte Verurteilung vor.

### Kündigung des Kontos durch die Bank ist nur unter folgenden Umständen möglich:

- :: Absichtliche Nutzung des Kontos durch KontoinhaberIn für nicht rechtmäßige Zwecke
- :: Kein Zahlungsvorgang seit mehr als 24 Monaten
- :: Unrichtige Angaben bei Kontoeröffnung, ohne die das Konto nicht eröffnet worden wäre
- :: Kein rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union mehr
- :: Eröffnung eines zweiten Kontos, das die Nutzung der gesamten Dienste ermöglicht
- :: Anklage wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder seiner MitarbeiterInnen
- :: Nutzung zu unternehmerischen Zwecken
- :: Ablehnung einer Änderung des Rahmenvertrags durch KontoinhaberIn

Bei Ablehnung oder Kündigung ist eine Beschwerde bei der FMA oder außergerichtliche Geltendmachung bei der FIN-NET Schlichtungsstelle<sup>3</sup> möglich. Im Falle einer berechtigten Beschwerde hat die FMA eine Verwaltungsstrafe von bis zu 30.000 Euro zu verhängen.

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/finance/fin-net/how\\_de.htm](http://ec.europa.eu/finance/fin-net/how_de.htm)